

## Kundmachung über die Auflegung der Jagdpachtverteilungspläne und Auszahlung des Jagdpachtschillings für das Jahr 2024

Der Jagdpachtschilling für sämtliche Genossenschaftsjagden der Stadtgemeinde Retz wurde bei der Gemeindekasse hinterlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in der derzeit geltenden Fassung liegen die jeweiligen Jagdpachtverteilungspläne 2 Wochen, das ist in der Zeit vom 20.03.2024 bis 04.04.2024, während der Amtsstunden am Gemeindeamt der Stadtgemeinde Retz zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des jeweiligen Jagdausschusses in der Zeit vom 20.03.2024 bis 04.04.2024 einzubringen.

Die Auszahlung der Anteile des Jagdpachtschillings für die Genossenschaftsjagden erfolgt in der Zeit vom 05.04.2024 bis zum 07.10.2024 (6 Monate).

Die Anteile können am Gemeindeamt während der Amtsstunden behoben werden bzw. kann die Überweisung der Beträge (abzüglich der Spesen) unter Angabe der Bankverbindung verlangt werden. Gemäß § 6 NÖ Jagdverordnung beträgt die Höhe des Bagatellbetrages für die Auszahlung € 15,-.

Anteile, welche nicht behoben bzw. überwiesen wurden, sind laut Beschluss der Jagdausschüsse für den Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes zu verwenden

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*  
Angeschlagen am: 20.03.2024

Abgenommen am: 08.10.2024